

Aufforderung zum Rechtsbruch durch die Stiftung:

Wir sollen die Gesinnung unserer Spender überprüfen

von Richard Schröder



Richard Schröder

Darf ein gemeinnütziges Tierpflegeheim die Spende eines Monarchisten annehmen oder muss demnächst auch bei

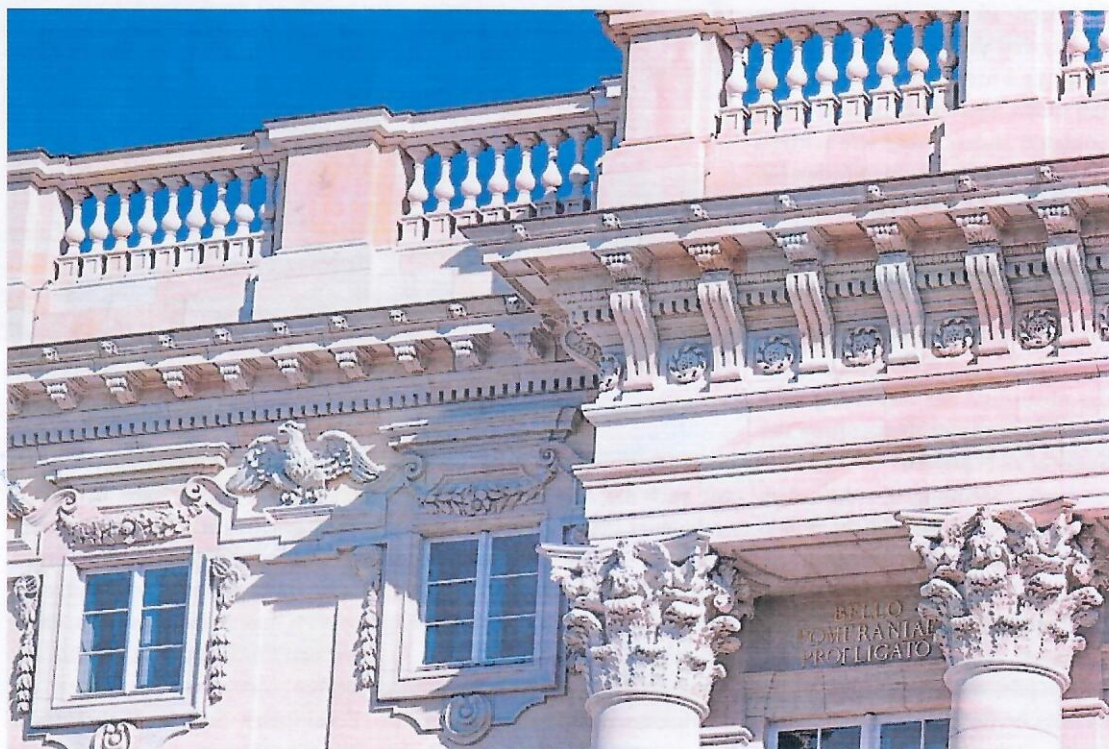
Blut- und Organspenden vor der Annahme der Spende die Gesinnung des Spenders auf rechtsradikale Umtriebe überprüft werden? Die Frage scheint abwegig und ist leicht zu beantworten. Selbst seine politischen Gegner werden sagen: Da hat sich der Spinner doch direkt mal für etwas Gutes und Vernünftiges eingesetzt.

Die Frage ist deshalb nicht abwegig, weil der Vorstand der Humboldt-Stiftung vom Förderverein Berliner Schloss tatsächlich verlangt hat, er solle aus seiner Spenderliste und der Spenderhöhung die Namen solcher Spender streichen und ihnen ihre Spenden zurücküberweisen, die nicht der Spendenrichtlinie des Humboldt Forums entsprechen, und solchen Personen in Zukunft die Annahme ihrer Spende verweigern.

Bis zur Widerlegung unserer Argumente vertritt der Vorstand des Fördervereins die Auffassung, dass wir dies weder tun dürfen noch tun können und deshalb auch nicht tun wollen.

Die Behauptungen von Philipp Oswalt

Ausgelöst worden ist diese Forderung des Humboldt Forums durch einen Artikel von Philipp Oswalt vom 27.10.2021 im Tagesspiegel, in dem er die Frage behandelt: „Ehrt das Humboldt Forum einen Mäzen mit rechtsradikaler Gesinnung?“ Er vermisst eine „klare Abgrenzung



Die Schönheit des Schlosses im Detail: Attika des Säulenportals II am Schlossplatz

zu rechtslastigen Spendern“ und fordert eine entsprechende Korrektur. Er behauptet irreführend, Spendern sei die Möglichkeit gegeben, „auf die Ausgestaltung des Bauwerks Einfluss zu nehmen“ und meint damit: Wenn die Spenden für die Kuppel nicht eingegangen wären, wäre sie nicht gebaut worden. Schließlich mutmaßt er irrtümlich, die Kuppel könne von einem Rechtsradikalen gespendet worden sein und verlangte bei seinen Recherchen von der Stiftung entsprechende Auskünfte, die diese damals aber ganz zu Recht aus datenschutzrechtlichen Gründen verweigert hat. Das will Oswalt nicht gelten lassen und fordert: „die Öffentlichkeit hat ein Recht zu erfahren, wem sie den Bau der historischen Kuppel verdankt.“ Aber es ist doch allgemein bekannt, dass wir dem Bundestag die Kuppel verdanken und den Preisrichtern, die Stellas Entwurf mit Kuppel prämiert

haben. Die Spender aber haben das Recht auf Anonymität, wenn sie das wünschen.

Kehrtwendung der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss

Die Humboldt-Stiftung hat also zwar gegen Oswalt den grundgesetzlich garantierten Datenschutz dankenswerterweise verteidigt, sich aber offenbar die Forderung nach einer klaren Abgrenzung zu „rechtslastigen“ Spendern zu eigen gemacht – und sich damit aufs Glatteis begeben. Denn die Ausdrücke „rechtslastig“ und „rechtsextrem“ sind viel zu schwammig für ein Ausschlusskriterium. Besonders problematisch aber ist der Rekurs auf „Gesinnung“. Da müssten doch die Alarmglocken läuten. Überprüfung auf „Rechtgläubigkeit“, das kennen wir von der Inquisition und von totalitären Regimen.

Die garantierte Meinungsfreiheit im Grundgesetz

Das Grundgesetz gewährt dagegen Meinungsfreiheit. „Niemand darf wegen ... seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ (Art. 3). „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten...“ „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre“ (Art. 5). „Wer die Freiheit der Meinungsäußerung ... zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen“ (Art. 18) – und nicht durch das Humboldt Forum.

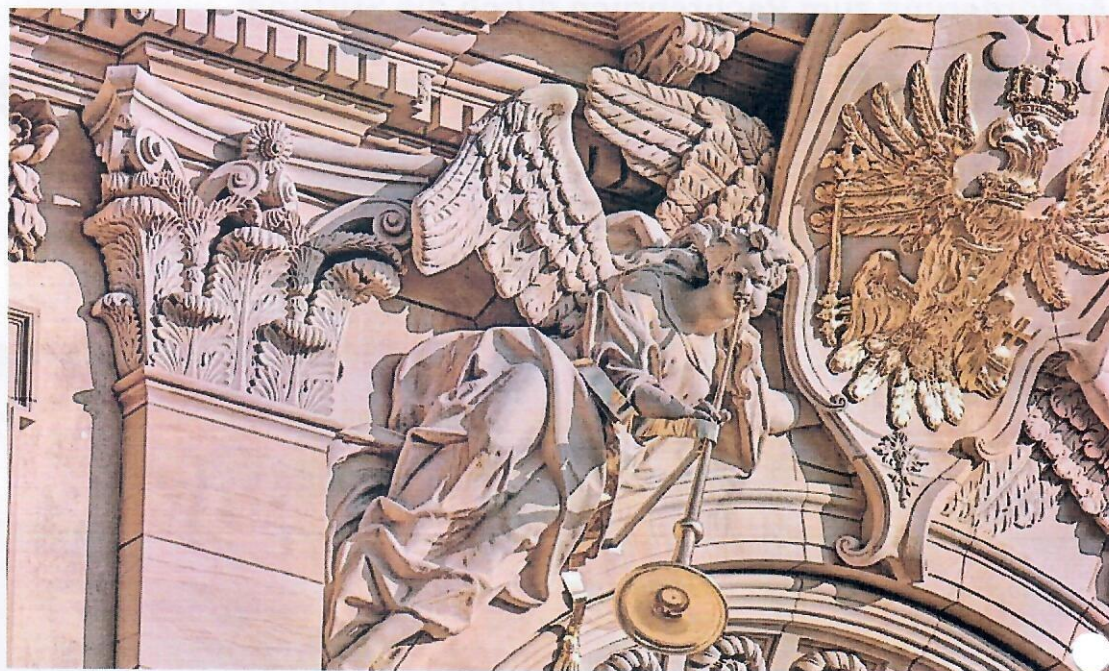
Den Schutz der Meinungsfreiheit brauchen nur anstößige, von

vielen abgelehnte, auch nachweislich falsche Meinungen, denn wer sagt, was die meisten denken, braucht dafür keinen Schutz. Das Grundgesetz schreibt keine Meinung und keine Gesinnung vor, es verlangt von den Bürgern auch kein Bekenntnis zum Grundgesetz, denn einen Bürgereid, der dazu verpflichtet, das Grundgesetz zu bejahen und zu verteidigen, gibt es nicht, weil die Grundrechte unbedingt und nicht konditioniert gelten sollen. Das ist bei Beamten und Soldaten anders. Aber wie schwierig es ist, in diesen beiden Fällen Gesinnungen zu überprüfen, hat im ersten Fall die Praxis des sog. Radikalenerlasses gezeigt und im anderen Fall die Wissensüberprüfung bei Wehrdienstverweigerern. Das muss doch eigentlich genügen, um die Absurdität der Forderung nach einer Gesinnungsüberprüfung der Spender zu begreifen.

Auch Meinungen, die dem Grundgesetz ausdrücklich widersprechen, sind nicht verboten. Erwartet wird, dass solche Meinungen im innergesellschaftlichen Diskurs diskutiert, gegebenenfalls zurückgewiesen oder manchmal auch als berechtigt berücksichtigt werden. Das Strafgesetzbuch fördert jedenfalls den Meinungsstreit nicht. Die Bürger sind nicht verpflichtet, sich zum Grundgesetz zu bekennen, obwohl das wünschenswert und ein wichtiges Erziehungsziel ist, sie sind aber verpflichtet, ihm nicht zuwider zu handeln. Andernfalls drohen Strafen. Entscheidend sind hier also die Handlungen und nicht die Gesinnungen. Und das ist ein wichtiges Element der Rechtssicherheit. Denn Handlungen lassen sich im Unterschied zu Meinungen recht gut dokumentieren. Gesinnungen und Überzeugungen können nur aus Indizien erschlossen werden und können sich im Unterschied zu geschehenen Handlungen jederzeit ändern – zum Glück. Andererseits kann man seine Gesinnung gar nicht auf Befehl ändern. Man kann sie höchstens auf Befehl verheimlichen. Das wäre das Ende der Meinungsfreiheit.

Oswald manipuliert

Nun gibt es in Deutschland eine Ausnahme von dieser Meinungsfreiheit, nämlich die Leugnung des Holocaust. Die ist bereits als (öffentli-



Die Genien im Mezzanin von Portal V am Lustgarten

che) Meinungsäußerung strafbar, wie auch das Zeigen von Symbolen verbotener Organisationen. Und dadurch ist die Meinungsfreiheit an diesem Punkte tatsächlich eingeschränkt. Das hat mit der deutschen Geschichte zu tun. Inzwischen haben achtzehn Staaten die Leugnung des Holocausts oder allgemeiner von Genoziden unter Strafe gestellt. Die USA widersetzen sich dem, weil sie in diesem Verbot (zutreffend) eine Einschränkung der Meinungsfreiheit sehen, die sie als unantastbares Grundrecht betrachten. Und in der Tat liegt in dieser Ausnahme die Gefahr, sie nicht als Ausnahme zu verstehen, sondern den Umkreis verbotener Meinungen zu erweitern, mit der Folge fließender Grenzen und der Eröffnung geradezu unbegrenzter denunziatorischer Potentiale. Dabei spielt der Ausdruck „rechtslastig“ (merkwürdigerweise ist der Ausdruck „linkslastig“ nicht üblich) wegen seiner Unschärfe eine fatale Rolle. In derartigen denunziatorischen Sprachspielen ist Philipp Oswald Meister. Da sei jemand diskreditiert, weil er für die Potsdamer Garnisonkirche gespendet hat, als der Vorsitzende des Fördervereins ein Rechtsradikaler gewesen sei, wie er behauptet. Andere hält er für diskreditiert, weil sie in einer Zeitschrift publiziert haben, in der auch schon einmal ein Holocaustleugner publiziert habe. Gelegentlich mogelt er auch beim Zitieren.

Von Ehrhardt Bödecker behauptet Oswald, dieser habe in seinem Buch geschrieben, die 1945 von den westlichen Siegermächten verordnete Umerziehung der Deutschen sei den Juden zuzuschreiben, da sie auf den Einfluss der in die USA exilierten jüdischen Soziologen der Frankfurter Schule zurückzuführen sei. Aber in dem angeführten Buch findet sich gar nicht die Behauptung, die Reeducation sei den Juden zuzuschreiben. Adorno und Horkheimer werden dort schlicht als Soziologen bezeichnet, ohne den Zusatz „jüdische“. Oswald hat durch eigenmächtige Zusätze den Zitaten einen antisemitischen Drall verpasst, um seinen Vorwurf des Antisemitismus zu untermauern. Das ist Irreführung des Publikums.

Man ist an Covid 19 erinnert: Wer mit Infizierten in Berührung gekommen ist, gilt ebenfalls als infiziert. Schlimmer ist die Ähnlichkeit mit der Verfolgung der „Volksfeinde“ beim Terror des Wohlfahrtsausschusses in der zweiten Phase der Französischen Revolution und bei Stalins Terror. Wer Kontakt mit einem Volksfeind hatte, war selbst einer – und verschwand.

Merkwürdige Auslegung ihrer Spendenrichtlinien durch die Stiftung

Das Humboldt Forum verlangt vom Förderverein, er solle die Annahme von Spenden verweigern, wenn die

Spender der „Spendenrichtlinie der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss“ nicht entsprechen. Diese ist im Internet zugänglich. Der Förderverein hat diese Spendenrichtlinien übernommen. Es gibt aber unüberbrückbare Auslegungsdifferenzen. Der Förderverein kann in diesen Richtlinien keine brauchbaren Kriterien zur Abweisung von Spenden Rechtsextremer finden. Die Stichworte Gesinnung, Meinung, Überzeugung, Position, rechtsradikal, linksradikal, rechtslastig, linkslastig kommen in dieser Richtlinie gar nicht vor. Sie ist konzipiert worden, um illegale Finanztransaktionen von Spendengeldern zu unterbinden. Das ist ein edler Zweck, aber ein anderer als der, den das Humboldt Forum jetzt mit denselben Richtlinien verfolgen möchte, nämlich rechtsextreme Spender auszuschließen. Es beruft sich dabei auf § 8: „Annahmearrchluss“. Dort heißt es: „Zuwendungen dürfen nicht von solchen Spendern angenommen werden, die gegen die Kriterien der Nachhaltigkeit, namentlich der Umweltverträglichkeit sowie gegen soziale und ethische Standards verstoßen.“ In den letzten fünf Wörtern findet das Humboldt Forum die Kriterien für die Nichtannahme von Spenden Rechtsextremer. Es gilt ihm z.B. als selbstevident, dass eine Spende der Zeitung „Junge Freiheit“ ebenso da-

Jetzt fehlen
nur noch

1,5 Mio. Euro

Für Ausbau Portal V
(s. Seite 54)



runter fällt wie die Spenden von Burschenschaften. Aber die „Junge Freiheit“ hat kürzlich vor Gericht bestätigt bekommen, dass ihre Einordnung durch den Verfassungsschutz als Verdachtsfall nicht rechtens war. Sie gilt inzwischen als Leitmedium der AfD, die ihrerseits, weil im Bundestag, auch im Stiftungsrat der Stiftung Humboldt Forum vertreten ist.

Was die Spendenrichtlinie unter sozialen und ethischen Standards versteht, wird nicht ausgeführt. Es ist auch nicht von besonderen Stan-

ds des Humboldt Forums die Rede, es ist vielmehr vorausgesetzt, dass jeder weiß, was gemeint ist. Ein Abruf im Internet zu den Stichworten „soziale/ethische Standards“ ergibt, dass darunter Rechte verstanden werden wie der Zugang zu Wohnraum, Gesundheitsversorgung und Bildung, der Schutz vor Armut und Hunger, das Verbot von Kinderarbeit, Arbeitsschutz, die Zahlung eines angemessenen Lohns oder auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Es handelt sich also um Grundsätze, bei denen entscheidend ist, ob sie praktiziert werden oder nicht. Mit Rechts- oder Linksextremismus hat das gar nichts zu tun, sondern mit der Respektierung von Rechten namentlich von Arbeitnehmern, und unter denen besonders Ausländern bei uns, die oft um diese ihre Rechte betrogen werden. Es geht auch hier

nicht um Gesinnungen, sondern um Handlungen. Die entsprechenden Arbeitgeber mögen Kindergeld bei ausländischen Bauarbeitern für ungerechtfertigt halten, entscheidend ist allein, ob sie es zahlen oder nicht. Im zweiten Falle machen sie sich strafbar. Und von so jemandem wollen wir keine Spende für das Berliner Schloss annehmen. Das ist soweit in Ordnung, so aber keine Anweisung zur Abweisung von rechtsextremen Spendern.

Die Stiftung Humboldt Forum erklärt zweitens, nur diejenigen Spenden dürfen angenommen werden, deren Spender die Ziele des Humboldt Forums vollumfänglich bejahen. Auch darin befindet sich der Vorstand des Humboldt Forums leider in einem Auslegungsirrtum seiner eigenen Spendenrichtlinie. Dort wird nämlich unterschieden zwischen Spenden ohne und Spenden mit Zweckbestimmung. Der Förderverein hat es ausschließlich mit Spenden der zweiten Kategorie zu tun. Von denen heißt es: „Zuwendungen, die auf den ‚Spendenkonto Bau‘ eingehen, werden für den Wiederaufbau des Berliner Schlosses verwendet.“ Daraus ergibt sich, dass wir alle Spenden annehmen dürfen, die der Spender diesem Zweck zugedacht hat. Wir dürfen demnach keine Spenden von erklärten Schlossgegnern wie Philipp Oswald entgegennehmen. Das versprechen wir gern.

Es ist ein demokratischer Grundsatz, der auch für das Geschäftsleben gilt, dass ein partieller Konsens, eine partielle Interessengemeinsamkeit für ein begrenztes gemeinsames Handeln ausreichen. Darauf beruhen Koalitionen, bei denen sich Parteien verschiedener Zielstellungen auf zeitlich und inhaltlich begrenzte gemeinsame Zielstellungen einigen. Weitgehende Übereinstimmungen der Überzeugungen und des Geschmacks gehören in die Sphären der Freundschaft und der Liebe, erwünscht auch in der Familie, aber darüber gibt es oft Streit.

Wollte die Humboldt-Stiftung dieser misslichen Lage durch eine Ergänzung ihrer Spendenrichtlinie abhelfen wollen, würde ihr das fast nichts nützen. Denn diese Änderung kann nicht rückwirkend gelten, weil das allen Grundsätzen der Rechtssicherheit widersprechen würde. Wir haben, mit Rückenwind vom Bundestag, der beschlossen hat, die Barockfassade solle aus Spenden finanziert werden, zu Spenden ohne jegliche Vorbedingungen aufgerufen. Ohne Vertrauensverlust für das gesamte beachtliche zivilgesellschaftliche Engagement zigtausender von Bürgern im In- und Ausland dürfen wir an diesen Konditionen nachträglich nichts ändern.

Überprüfung der Spendergesinnung?

Der Vorstand des Humboldt Forums hat den Förderverein aufgefordert, Spenden von Spendern, die er für spendenunwürdig hält, ihnen zurückzuzahlen. Dies darf der Förderverein gar nicht ohne Weiteres. Denn die gemeinnützigen Spenden sind ja von der Steuer abgesetzt. Eine Rückzahlung über Jahresfrist wäre eine Einladung zur Steuerhinterziehung. Wir haben deshalb den Stiftungsvorstand schon im letzten Dezember aufgefordert, in Absprache mit der Finanzverwaltung uns einen gangbaren Weg aufzuzeigen, was aber bisher nicht geschehen ist. Um ehrlich zu sein: Auch wenn wir dürfen, wollen wir nicht. Die Zurückweisung einer Spende mit der Begründung, der Spender sei aufgrund seiner Anschauungen nicht würdig zu spenden, ist nämlich eine Demüti-

gung, die der Spender, der ja etwas Gutes tun wollte, zu Recht als Beleidigung empfindet. Dergleichen ist unanständig. Dafür geben wir uns nicht her. Dasselbe gilt für die Entfernung eines Namens aus der Spenderehrung. Wie bei der Einschränkung des Wahlrechts ist so etwas nur vertretbar, wenn ein Gericht eine Kriminalstrafe ausgesprochen hat.

Wie viele Rechtsextreme sich unter den Spendern finden, lässt sich wegen des Datenschutzes nicht erheben. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass sie überproportional vertreten sind. Zwar werden sich überproportional mehr Konservative als Linksliberale oder Sozialisten unter den Spendern finden. Hitler war aber, im Unterschied zu Franco, kein Monarchist. Preußenverehrung und Bewunderung des deutschen Kaiserreichs sind in Deutschland bei Rechtsextremen nicht verbreitet.

Die Forderung des Humboldt Forums nach Überprüfung der Spendergesinnungen wirft aber auch schwere Probleme auf, wenn wir uns die Realisierung einmal plastisch vorstellen. Zu jeder eingehenden Spende müssten wir zunächst dem Spender erklären, dass die Spende nur vorläufig angenommen wird. Die endgültige Empfangsbestätigung und die Spendenquittung könne erst übermittelt werden, wenn geklärt ist, dass der Spender den Erfordernissen der Spendenrichtlinie des Humboldt Forums entspricht, die aber für diesen Zweck erst noch tauglich gemacht werden müsste. Für diese Überprüfung müsste dem Spender ein Fragebogen zugesandt werden. Oder man beschränkt sich auf eine Internetrecherche unter seinem Namen. Ob nun so oder so, allein durch die bedingte Annahme der Spende würden der Spendenfluss mit Sicherheit versiegen. Wir würden uns zum Gespött machen.

Fazit

Die Humboldt-Stiftung hätte auf das Ansinnen der Gesinnungsüberprüfung der Spender antworten sollen: Gesinnungsüberprüfungen stehen uns nicht zu. Sie lassen sich rechtstaatlich weder begründen noch durchführen.